

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Polizeiverordnung vom	PV Hettlingen vom 19.09.2000	PV Seuzach vom 07.10.2010	Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26.04.2004
Allgemeine Bemerkung			
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Hettlingen. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	Art 2 Zweck Die Polizeiverordnung bezweckt folgendes: - Sie ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Bedürfnisse; - sie regelt die Meldepflichten bei Aufenthalt und Niederlassung in der Gemeinde; - sie beschreibt Massnahmen zur Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit; - sie hält Regeln zur Benützung des öffentlichen Grundes fest; - sie beinhaltet Vorschriften, die der Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, dienen; - sie erwähnt die Regelungen für den Betrieb von Gastwirtschaften.	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die Gesetzesgebung von Bund und Kanton.	Art. 1 Zweck Diese Verordnung regelt die Besorgung der Gemeindepolizei sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Winterthur. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 2 Zuständigkeit Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.	Art. 3 Gemeindepolizeiliche Aufgaben Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat ausgeübt. Einzelne Bereiche können der Kantonspolizei übertragen oder an die Gemeindeverwaltung delegiert werden.	Art. 2 Zuständigkeit Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.	Art. 2 Organisation und Aufgaben der Polizeiorgane Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe, insbesondere der Stadtpolizei. Die Organisation und die Aufgaben der Stadtpolizei werden vom Stadtrat in besonderen Reglementen festgelegt.
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.	Art. 4 Bewilligungsinstanz Für die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen und für den Erlass von Massnahmen ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche, Anfragen oder Beschwerden sind an die Gemeindeverwaltung, zuhanden des Gemeinderates, zu richten. Art. 5 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen und Weisungen zu befolgen.	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen Die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen. Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten. Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören	Art. 11 Polizeiliche Anordnungen Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Art. 50 Bewilligungen Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

			Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.
Art. 4 Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist verboten, a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.	Art. 14 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen oder in ihrer Sicherheit zu gefährden, öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitte und Anstand zu verstossen.	Art. 4 Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist verboten, a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.	Art. 15 Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist verboten, a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen. Art. 24 Beseitigen von Schutzvorrichtungen Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.	Art. 18 Verbot von Veranstaltungen Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen), können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Art. 5 Veranstaltungen auf privatem Grund Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	
Art. 6 Schutzvorrichtungen Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolen-deckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.	Art. 17 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch nicht vorübergehend ohne entsprechende Absicherung geöffnet bleiben. Auf öffentlichem Grund befindliche Kiesgruben, Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Wenn nötig, sind solche Stellen genügend zu beleuchten.	Art. 6 Schutzvorrichtungen Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben und Gruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten und so weiter sowie Signalisationen ist verboten.	Art. 23 Sicherungen von Bauten, Einfriedungen Eigentümer/innen, Mieter/innen und Bewohner/innen von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, (Blumentöpfe usw.) auf genügende Weise gesichert sind; b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden. Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

			An öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen sind Einzäunungen mit scharfen Spitzen, Mauern mit Glasscherben sowie Stacheldrahtzäune, die Passantinnen oder Passanten schädigen können, verboten.
Art. 7 Rettungseinrichtungen Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden. Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.	Art. 35 Rettungs- und Löscheinrichtungen Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerwehrlöschposten usw.) ist stets freizuhalten. Feuerleitern dürfen nur bei Bränden oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden. Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung.	Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und so weiter dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Kommission Gemeindebetriebe benützt werden.	Art. 26 Rettungseinrichtungen Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.
Art. 8 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.	Art. 19 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen und weder Menschen, andere Tiere, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.	Art. 7 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden. .	Art. 27 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Stadtpolizei zu melden.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. sowie tiersportliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Das Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Kantonspolizei zu melden.		Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verboten werden.
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.		Art. 8 Füttern wild lebender Tiere Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten	Art. 28 Füttern von wild lebenden Tieren Der Stadtrat kann das Füttern von wild lebenden Tieren in bewohnten Gebieten verbieten.
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	Art. 33 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten; ausgenommen sind Notreparaturen.	Art. 9 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	Art. 29 Öffentliches Eigentum und Privateigentum Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. Zu widerhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.	Art. 32 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes Öffentliche Einrichtungen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Art. 18 Verbot von Veranstaltungen Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Art. 20 Sammlungen Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Die Sammler müssen entsprechende Ausweise besitzen und dürfen nur glaubigte Sammelisten verwenden. Art. 25 Motorsport	Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. Für die Bewilligungen ist das Ressort Sicherheit zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den	Art. 30 Schutz des Grundes Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren. Der Stadtrat kann Betrieben mit grösserem Verunreinigungspotential zusätzliche Reinigungsaufgaben machen. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünken, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten. Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder / Kennzeichen auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge oder Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen las-
--	---	---	--

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Der Gemeinderat kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.	Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Art. 31 Zelten und Campieren Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Das Zelten und Campieren auf privatem Grund von nicht in Hettlingen wohnhaften Personen bedarf der Bewilligung und zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers. Art. 34 Anzeigen und Plakate Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder sonstiger Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen ist bewilligungspflichtig, wobei Suchtmittelreklamen nicht genehmigungsfähig sind. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder sonstige Werbung anzubringen. Beim Anbringen von Reklamen aller Art an privatem Eigentum sind die baurechtlichen und strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Art. 36 Strassen	Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Art. 25 Sammlungen und Betteln Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit. Betteln ist verboten.	sen oder in amtliche Verwahrung nehmen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat für die Wegschaffung und Unterbringung eine vom Stadtrat festzulegende Gebühr zu entrichten. Art. 31 Gesteigerter Gemeingebrauch Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken. Art. 32 Sammlungen Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig. Über die Verwendung des Sammelergebnisses hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen. Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.
--	--	--	--

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung. Art. 39 Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) können durch die Polizeiorgane oder durch von diesen beauftragte Dritte weggeschafft werden. Dasselbe gilt für abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden. Die Wegschaffung ist zulässig, wenn der Besitzer oder Halter eines Fahrzeuges oder Gegenstandes nicht in der nützlichen Frist erreicht werden kann oder wenn dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.		Art 35 Sperren von Strassen Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.
--	---	--	--

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement. Die Öffentlichkeit muss in geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam gemacht werden.		Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.	
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.	Art. 34 Anzeigen und Plakate Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder sonstiger Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen ist bewilligungspflichtig, wobei Suchtmittelreklamen nicht genehmigungsfähig sind. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder sonstige Werbung anzubringen.	Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften und so weiter aufzustellen beziehungsweise anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.	Art. 34 . Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen. Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente,

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Beim Anbringen von Reklamen aller Art an privatem Eigentum sind die baurechtlichen und strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.		Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören oder gefährden können, sind bewilligungspflichtig.
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts. Mobile ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.	Art. 31 Zelten und Campieren Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Das Zelten und Campieren auf privatem Grund von nicht in Hettlingen wohnhaften Personen bedarf der Bewilligung und zusätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers.	Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.	Art. 36 Camping, Fahrende Das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze ist bewilligungspflichtig. Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet. Fahrende werden auf ein geeignetes Areal eingewiesen.
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.	Art 21 Immissionen Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Gerüche, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.	Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 16 Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.	Art. 30 Schutz von Kulturland und Wäldern Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.	Art. 16 Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.	
Art. 17 Immissionen/Immissionschutz Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen (z. B. Laser, Sky-Beamer) sind verboten.	Art. 21 Immissionen Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Gerüche, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. Art. 22 Grundsatz (Kapitel Lärmschutz) Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Art. 23 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen. Massgebend sind dabei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den	Art. 17 Immissionen Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.	Art. 38 Immissionsschutz: Grundsatz Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen, Strahlen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung und das Nachbarrecht. Art. 39 Allgemeine Ruhezeiten Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Lärmschutz. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Orte, wenn nötig in geschlossene Räume, zu verlegen. Werden lärmige Arbeiten im Gebäudeinnern ausgeführt, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Können lärmverursachende Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Erfordernissen nur in den Sperrzeiten ausgeführt werden, sind Ausnahmegewilligungen zu beantragen. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die witterungsbedingt nicht verschoben werden können, dürfen auch während den erwähnten Sperrzeiten ausgeführt werden. Art. 24 Landwirtschaft, Haus und Garten Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.		ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Art. 40 Lärm durch menschliches Verhalten Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien ist während der Nachtruhe gemäss Art. 39 Abs. 1 verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in
--	--	--	--

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.		unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten. Art. 41 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen und akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken. Art. 44 Motorbetriebene Spielgeräte Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 betrieben werden. Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten. Art. 46 Baulärm
--	---	--	--

			Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können. Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme, insbesondere durch Elektromotoren angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Art. 47 Luftreinhaltung Zur Vermeidung oder Begrenzung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Schadstoffe in der Luft hat der Verursacher alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.
--	--	--	---

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge, -autos, usw. dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Ressortvorstandes notwendig. Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.	Art. 25 Motorsport Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.		Art. 43 Motorsportveranstaltungen Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche können abgelehnt werden, wenn es die Interessen des Umweltschutzes erfordern.
Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) Es ist verboten, öffentlichen und privaten Grund zu verunreinigen. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.	Art. 33 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.	Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weg-geworfen noch abgelagert werden.	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 20 Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen. Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.	Art. 23 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft (Kapitel Lärmschutz) Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen. Massgebend sind dabei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Orte, wenn nötig in geschlossene Räume, zu verlegen. Werden lärmige Arbeiten im Gebäudeinnern ausgeführt, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Können lärmverursachende Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Erfordernissen nur in den Sperrzeiten ausgeführt werden, sind Ausnahmegewilligungen zu beantragen. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten, die witterungsbedingt nicht verschoben werden können, dürfen auch während den erwähnten Sperrzeiten ausgeführt werden.	Art. 19 Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen. Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.	
---	--	---	--

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Art. 29 Gastwirtschaften und Versammlungsräume In Gastwirtschaften, Versammlungsräumen usw. sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden könnten. Es können zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, angeordnet werden.		
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen (inkl. Rasenmäher Roboter) oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten: • Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, • Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr • sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen. Das Kirchengeläut sowie der übliche viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.	Vgl. oben	Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 22 Landwirtschaft Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.	Art. 24 Landwirtschaft, Haus und Garten Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.	Art. 21 Landwirtschaft Landwirtschaftliche Arbeiten sind während den Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.	Art. 45 Landwirtschaftlicher Lärm Während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Störende Knallgeräte und Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren sind während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 auszuschalten. Während der übrigen Zeiten dürfen sie Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen.
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.	Art. 28 Lautsprecher und Verstärkeranlagen Lautsprecher und Verstärkeranlagen aller Art dürfen im Freien, in Zelten und anderen provisorischen Bauten nur mit Bewilligung verwendet werden.	Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkungsanlagen Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautspre-	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

		chern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.	
Art. 24 Feuerwerk Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.		Art. 23 Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.	Art. 42 Schiessen, Feuerwerk Für das Schiessen mit Schusswaffen gilt Art. 39. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für die öffentlichen Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 39 Abs. 1 und 2 nur in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, an der Bauernfasnacht, am 1. August und am Schulsylvester abgebrannt werden. An den übrigen Tagen gilt Art. 39 dieser Verordnung. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden
Art. 25 Schliessungsstunde Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.	Art. 41 Schliessungszeiten Die Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal bis 00.30 Uhr zu verlassen. Art. 42 Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde	Art. 24 Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.	Der Gemeinderat kann die ordentliche Schliessungsstunde auf Gesuch hin aufheben oder aufschieben. Art. 43 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von hohen Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, erster Weihnachtstag) wird keine Bewilligung erteilt. Art. 44 Anordnung von Auflagen Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.	für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.	
--	---	---	--

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.	Art. 9 Persönliche Meldepflicht Die persönliche Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 10 Hinterlegung von Ausweisen Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: a) Kinder von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht das Gemeindegürgerrecht besitzen, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden; b) unmündige Kinder geschiedener und unverheirateter Eltern; c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter; d) Pflegekinder; e) getrennt lebende Ehegattinnen und Ehegatten. Art. 11 Erneuerung von Ausweisen Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu verlängern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.	Art. 26 Umzug innerhalb der Gemeinde Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines beziehungsweise des Ausländerausweises innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Art. 27 Meldewesen, Niederlassung und Aufenthalt Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.	Art. 14 Meldewesen Wer innerhalb der Stadt Winterthur seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Im Übrigen gelten für das Meldewesen sowie den Aufenthalt und die Niederlassung in der Stadt Winterthur die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Wer der Meldepflicht oder der Aufforderung zur Schriftenabgabe trotz Mahnung nicht nachkommt, kann gemäss Art. 52 bestraft werden.
---	---	---	---

Art. 12 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter - ausgenommen Bewohner von Heimen - haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Kann dieser Nachweis nicht genügend erbracht werden, gilt Hettlingen als Niederlassungsort.

Art. 13 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und allenfalls das Militärdienst- und/oder Zivilschutzdienstbüchlein, von Ausländerinnen und Ausländern der Ausländerausweis.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.	Art. 48 Verwaltungszwang Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Art. 50 Kosten, Depositien Die Kosten von Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verursacher auferlegt. Dasselbe gilt für Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten. Für Bussen und Kosten können Depositien erhoben werden. Art. 51 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der beziehungsweise des Fehlbaren beseitigt, beziehungsweise instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser beziehungsweise diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.	Art. 49 Vollzug und Vollstreckung Die vom Stadtrat mit dem Vollzug beauftragten Behörden sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen. Art. 51 Gebühren und Kosten Für polizeiliche Massnahmen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung. Die Rechnung stellende Behörde kann eine Gebühr bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.
--	--	---	---

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Art. 28 Strafbestimmungen Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.	Art 49 Strafen Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, kann vom Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mit einem Verweis gerügt werden. In schweren Fällen erfolgt die Verzeigung an das Statthalteramt.	Art. 29 Strafbestimmungen Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.	Art. 52 Strafbestimmungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hettlingen vom 19. September 2000 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.			
Art. 30 Inkrafttreten Die Polizeiverordnung tritt per XX. XXX 2017 in Kraft.	Art 52 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1966 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

Nachfolgend sind die Artikel der heute gültigen Polizeiverordnungen in numerischer Reihenfolge aufgeführt.

Es sind insbesondere Artikel, welche keine eindeutige Zuordnung fanden und in übergeordnetem Recht geregelt sind.

	Art. 1 Grundlagen Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hettlingen stützt sich auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 11 Ziffer 8 lit. a) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1993.		
	Art. 6 Störung der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstauführung der Polizeiorgane.		
	Art. 7 Identitätsnachweis Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.		
	Art. 8 Beschwerden Einsprachen gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen und Anordnungen		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	sind an den Gemeinderat zu richten. Gemeinderätliche Entscheide können durch Beschwerde beim Statthalter bzw. beim Bezirksrat angefochten werden.		
	Art. 15 Schiessen Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie Schiessübungen mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft-, Gasdruck- und weitere Waffen, welche Menschen und Tiere beeinträchtigen können, dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd. Art. 16 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.		
	Art. 26 Sportveranstaltungen im Freien Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.		
	Art. 27 Schiesslärm Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.		
	Art. 37 Pflanzen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen weder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, beeinträchtigen. Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Art. 40 Fundbüro Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) abzugeben.		
	Art. 45 Polizeibewilligungen Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Bestand nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.		
	Art. 46 Durchsetzung der Verordnung Der Gemeinderat sorgt für die Durchsetzung dieser Verordnung.		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung (Entwurf)

	Art. 47 Polizeiliche Massnahmen Der Gemeinderat ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.		